

younion

Niederösterreich

GESCHÄFTSORDNUNG

der

Landesgruppe Niederösterreich

der

younion _ Die Daseinsgewerkschaft

Zustimmung des Landesvorstandes am 19.11.2024

Beschluss 2.Landeskonferenz am 26.11.2024

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben, die Organisation und die Geschäftsführung der Landesgruppe Niederösterreich der Gewerkschaft youunion _ Die Daseinsgewerkschaft – kurz youunion NÖ - und deren Untergliederungen.

§ 1

Aufgabenkreis und Vertretung der Landesgruppe

(1) Die youunion NÖ gehört der youunion _ Die Daseinsgewerkschaft an. Sie vertritt auf Basis freiwilliger Mitgliedschaft die Interessen aller Bediensteten des Aktiv- oder Ruhestandes in den Gemeinden, Städten, gemeindeeigenen Unternehmungen und kommunalen öffentlichen Einrichtungen Niederösterreichs - unabhängig davon in welchem Eigentumsverhältnis diese sich befinden. Der youunion NÖ obliegt weiters die berufliche Interessenvertretung der künstlerisch, journalistisch, programmgestaltend, technisch, graphisch, kaufmännisch, administrativ, pädagogisch, sportausübend unselbständig, freiberuflich oder in einer sonstigen Rechtsform, etwa EPU, Tätigen und Schaffenden in den Bereichen Kunst, Kultur, Medien, Audio, Video, Erziehung, Bildung, Sport, Wellness und Gesundheit sowie der in den Berufen dieser Bereiche in Ausbildung Stehenden.

(2) Die youunion NÖ ist eine überparteiliche, aber nicht unpolitische Organisation, die von Fraktionen und wahlwerbenden Gruppierungen getragen wird. Sie hat durch die Einbindung in das Netzwerk von ÖGB, Arbeiterkammern und internationale Interessenvertretungen Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse.

(3) Die youunion NÖ ist grundsätzlich dezentral – somit kann in jeder Organisationseinheit individuell auf die Bedürfnisse der Mitglieder eingegangen werden. Auf Grund von organisatorischen bzw. verwaltungstechnischen Erfordernissen, können auch Verwaltungseinheiten zentral organisiert werden.

(4) Die youunion NÖ hat ihren Sitz in Wien und ist nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet.

(5) a. Die Vertretung nach außen erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter.

b. Rechtsgeschäfte sind unter Beachtung der Geschäftsordnung der youunion sowie auch allfälliger organinterner Regelungen firmenmäßig zu zeichnen. Von der youunion NÖ getätigte Rechtsgeschäfte und Zuwendung an Dritte bedürfen, sofern sie die Summe von 70.000 EURO überschreiten, jedenfalls der vorherige Genehmigung durch die Vorsitzendenkonferenz der youunion. Teilbeträge bzw. kleinere Einzelbeträge mit dem selben Geschäftspartner/Dritten sind zusammenzurechnen.

(6) Die Funktionär:innen der youunion NÖ werden von den Mitgliedern analog der jeweils geltenden Wahl- und Geschäftsordnung in die jeweiligen Organen und Gremien nach demokratischen Wahlgrundsätzen gewählt. Die Jugend und die Pensionist:innen haben ein Recht auf Vertretung in den Organen und Gremien.

(5) Die Art und der Umfang der Geschäfte der youunion NÖ sind durch die Satzungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und die Geschäftsordnung der Gewerkschaft „youunion _ Die Daseinsgewerkschaft“ bestimmt.

§ 2 a

Organe der Landesgruppe

(1) Die Organe der younion NÖ sind:

- a) die Landeskonzferenz;
- b) der Landesvorstand;
- c) das Präsidium;
- d) der Rechnungsprüferausschuss;
- e) die Schiedskommission;
- f) die Bezirksgruppenausschüsse;
- g) die Ortsgruppenausschüsse;
- h) die Regionalausschüsse;
- i) die Landesfrauenkonferenz;
- j) der Landesfrauenausschuss.

(2) Einem Organ bzw. Gremium der younion NÖ darf nur ein Mitglied der younion NÖ angehören. Zur Wahl oder Kooptierung in ein Gewerkschaftsorgan bzw. Gremium der younion NÖ ist § 13 d der Geschäftsordnung des ÖGB anzuwenden. Von diesen Voraussetzungen kann der Landesvorstand befreien. Anträge an Organe und Gremien müssen spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs bzw. Gremiums in schriftlicher bzw. elektronischer Form eingelangt sein.

(3) Der Frauenanteil in den Organen und Gremien der younion NÖ - wie auch der Anteil der Frauen bei Delegierungen von stimmberechtigten Mitgliedern in Organe und Gremien der younion muss - nach Einbeziehung der Landesfrauenvorsitzenden - verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl entsprechen. Sollte der Anteil der Frauen bei Delegierungen in Organe und Gremien der younion - aus welchen Gründen auch immer - nicht erreicht werden, so ist vor der Nominierung in das jeweilige Organ bzw. Gremium mit der Bundesfrauenabteilung der younion Rücksprache zu halten.

(4) Die Funktionsdauer der Organe und Gremien dauert in der Regel fünf Jahre, sofern in den Statuten bzw. den Geschäftsordnungen nichts anderes bestimmt wird.

(5) Tagungen der Organe und Gremien sind grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen jedoch, kann die einberufende Stelle beschließen, diese virtuell abzuhalten.

(5a) Der genaue Modus einer virtuellen Tagung ist von der einberufenden Stelle festzulegen, wobei auch Hybridveranstaltungen - bei denen lediglich ein Teil der Delegierten physisch anwesend ist - möglich sind. Es muss jedoch in jedem Fall gewährleistet sein, dass allen Delegierten die Möglichkeit der Teilnahme und der Beteiligung an der Willensbildung (z. B. Beschlüsse, Wahlen) offensteht. Eine Willensbildung kann auch durch schriftliche Abstimmung, wozu auch der elektronische Weg (zB. E-mail) zählt, erfolgen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(5b) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, sind für die Einberufung und Durchführung einer virtuellen Tagung sinngemäß dieselben Regelungen anzuwenden, wie

für die Präsenztagung.

(6) In Ausnahmefällen können die in § 2a Abs. (1) lit a) bis j) genannten Organe sowie Gewerkschaftsgremien Umlaufbeschlüsse in schriftlicher Form, wozu auch E-mail zählt, fassen.

§ 3

Die Landeskonzferenz

(1) Die Landeskonzferenz ist die oberste Vertretung der in der younion NÖ zusammengefassten Gewerkschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder der younion NÖ bindend.

(2) Die Landeskonzferenz setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Bezirksgruppen;
- b) den Mitgliedern des Landesvorstandes;
- c) den Mitgliedern des Rechnungsprüferausschusses;
- d) dem (der) Vorsitzenden der Schiedskommission;
- e) dem (der) Landesgeschäftsführer(in) und den übrigen für die Landesgruppe bestellten Sekretär(inn)en,
- f) den Fachreferent(inn)en, die vom Landesvorstand zur Teilnahme beauftragt werden.

Die im Abs. (2) unter c) bis f) genannten Funktionäre(innen) haben nur beratende Stimme, soweit sie nicht als Delegierte teilnehmen.

(3) Die Aufgaben der Landeskonzferenz sind:

- a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landeskonzferenz;
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Landesvorstandes unter Vorlage der Berichte des Rechnungsprüferausschusses;
- c) Entlastung des abtretenden Landesvorstandes;
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und die Wahlordnung der younion NÖ bzw. Änderung derselben;
- e) Beschlussfassung über alle die younion NÖ betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Kompetenz des ÖGB oder der Gewerkschaft „younion _ Die Daseinsgewerkschaft“ fallen;
- f) Beschlussfassung über die Anträge an den younion-Bundeskongress;
- g) Wahl des Landesvorstandes - über die Mitglieder des Präsidiums (§ 6 Abs.1) muss einzeln und geheim abgestimmt werden;
- h) Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüferausschusses - über den (die) Vorsitzende(n) muss einzeln abgestimmt werden;
- i) Beschlussfassung über die an die Landeskonzferenz gestellten Anträge.

(4) Die Landeskonzferenz wird vom Landesvorstand nach Bedarf, spätestens innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, einberufen. Ihre Einberufung hat in mindestens einem Medium der „younion _ Die Daseinsgewerkschaft“, zumindest zwei Monate vor ihrem Stattfinden, zu erfolgen.

(5) Der Landesvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Landeskonferenz beschließen. Der Landesvorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Landeskonferenz verpflichtet, wenn dies von mindestens sieben Bezirksausschüssen oder der gewählten Vertretung von der Hälfte der Mitglieder der younion NÖ schriftlich verlangt wird. Die Einberufungsfrist beträgt in beiden Fällen mindestens zwei Wochen.

(6) Anträge an die Landeskonferenz sind spätestens sechs Wochen vor der Landeskonferenz beim Landesvorstand einzubringen und müssen spätestens acht Tage vor der Landeskonferenz den ordentlichen Delegierten übermittelt werden. Berechtigt zum Einbringen von Anträgen sind die im § 2a angeführten Organe der younion NÖ. Anträge an eine außerordentliche Landeskonferenz (Abs. 5) sind spätestens bis Dienstende des dritten Tages vor der Landeskonferenz beim Landesvorstand (Landessekretariat) einzubringen.

(7) Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist-

Die Landeskonferenz entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen stimmberechtigten Delegierten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Anträge kann auch geheim abgestimmt werden, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten es verlangen. Bei einer Abstimmung zur (Ab)Änderung der Geschäftsordnung der younion NÖ, muss dies von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Landeskonferenz erfolgen.

(8) Die Festsetzung der Anzahl der Delegierten erfolgt bezirksweise (§ 10) auf Grund der Anzahl der Wahlberechtigten bei der letzten Wahl vor der Konferenz. Bei einer außerordentlichen Landeskonferenz (Abs. 5) erfolgt die Festsetzung der Anzahl der Delegierten auf Grund der Anzahl der Wahlberechtigten an einem vom Landesvorstand festzulegenden Stichtag. Jedem Bezirk (§ 10) steht für je 200 wahlberechtigte Mitglieder ein(e) Delegierte(r) zu; ergibt sich bei der Ermittlung ein Rest von mehr als 50 wahlberechtigten Mitgliedern steht dem Bezirk ein(e) zusätzliche(r) Delegierte(r) zu. Die Delegierten werden über Vorschlag der Ortsgruppenausschüsse in Bezirkskonferenzen gewählt. Die Delegierten zu einer außerordentlichen Landeskonferenz sind bei einer Bezirksgruppenausschusssitzung zu wählen. Die Aufteilung auf die Fraktionen bzw. wahlwerbenden Gruppierungen erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht, wobei das Bezirkswahlergebnis der letzten Wahl vor der Konferenz zu Grunde zu legen ist.

(9) Die Anzahl der Gastdelegierten zur Landeskonferenz ist vom Landesvorstand festzusetzen.

(10) Vor jeder Landeskonferenz ~~ist~~ kann von jeder wahlwerbenden Gruppierung, die im Sinne des § 4 Abs. 1 Anspruch auf mindestens zwei Mandate im Landesvorstand hat, eine Fraktionskonferenz abzuhalten. Die von der jeweiligen Fraktion bzw. wahlwerbenden Gruppierungen der Landeskonferenz zur Wahl in den Landesvorstand vorgeschlagenen Kandidaten(innen) sind in den Fraktionskonferenzen zu wählen.

§ 4 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus 37 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: Präsidium (§ 6), der (die) Vorsitzende des Rechnungsprüferausschusses, der (die) Vorsitzende des Pensionistenreferates und 27 Beiräte(innen).
- (2) Der (Die) stellvertretende Landesgeschäftsführer(in) und die Sekretäre(innen) sind mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Landesvorstandes beizuziehen.
- (3) Die Anzahl der auf die einzelnen Fraktionen bzw. wahlwerbenden Gruppierungen entfallenden Mitglieder des Landesvorstandes, ausgenommen Landesfrauenvorsitzende, Vorsitzende(r) des Rechnungsprüferausschusses, Vorsitzender des Pensionistenreferates und Landesgeschäftsführer(in), sind aufgrund des landesweiten Wahlergebnisses nach dem Verhältniswahlrecht zu ermitteln. Für die Erlangung eines Grundmandates ist es erforderlich, dass 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen landesweit auf eine Fraktion bzw. wahlwerbende Gruppierung entfallen.
- (4) Bei der Wahl des Landesvorstandes ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass möglichst alle Bezirke vertreten sind.
- (5) Bei Ausscheiden eines Landesvorstandsmitgliedes während der Funktionsperiode des Landesvorstandes entscheidet die Fraktion bzw. wahlwerbende Gruppierung, welcher das Landesvorstandsmitglied angehörte, über die Nachfolge.
- (6) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr die Hälfte der stimmberechtigten Landesvorstandsmitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Zeit nicht gegeben, so findet der Landesvorstand 30 Minuten später ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl statt und ist dann jedenfalls beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Landesvorstand besorgt alle Geschäfte der yunion NÖ, soweit sie nicht der Landeskonferenz bzw. anderen Organen vorbehalten sind. Besonders hat der Landesvorstand die Beschlüsse der Landeskonferenz durchzuführen, die ordentliche und außerordentliche Landeskonferenz einzuberufen, die Beitragsverrechnung durchzuführen, die Jahresberichte zu erstellen und zu veröffentlichen, außerdem alle Agenden, die ihr zum Vollzug vom Bundesvorstand übertragen werden, zu erledigen.
- (8) Die Funktionsdauer beträgt maximal fünf Jahre. Der Landesvorstand ist mindestens viermal jährlich vom Vorsitzenden der yunion NÖ, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einzuberufen. Dieser hat den Landesvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Landesvorstandsmitglieder verlangt.
- (9) Der Landesvorstand kann zur Beratung Referate und Ausschüsse - § 5 - einzurichten.

(10) Die Zeichnung für den Landesvorstand ist rechtsverbindlich, wenn sie vom (von der) Vorsitzenden - im Verhinderungsfall von dessen (von deren) Stellvertreter(in) - und vom (von der) Landesgeschäftsführer(in) im Verhinderungssaal von seinem(r) Stellvertreter(in) - erfolgt.

(11) Zur Vorberatung von wichtigen Aufgaben kann der Landesvorstand eine Konferenz der Bezirks- und Ortsgruppenvorsitzenden einzuberufen. Im Bedarfsfall können vom Landesvorstand die Bezirksgruppenvorsitzenden als Delegierte zum Landesvorstand beigezogen werden (Erweiterter Landesvorstand).

§ 4a

(1) Bei einer gravierenden Änderung der Anzahl der Mitglieder (Wahlberechtigten) während einer Funktionsperiode kann der Landesvorstand über die Zusammensetzung des Landesvorstandes zu entscheiden. Dieser Beschluss hat bis zur nächstfolgenden Landeskonzferenz Gültigkeit.

(2) Der Landesvorstand ist auch - um eine ordnungsgemäße und zweckmäßige Durchführung von Wahlen zu gewährleisten - ermächtigt, die Wahlordnung der Landesgruppe zu ändern. Dieser Beschluss hat nur für die nächstfolgende Wahl Gültigkeit.

(2b) Weiters ist der Landesvorstand ermächtigt, redaktionelle Korrekturen (zB. gendern, etc.) der Geschäftsordnung der younion NÖ vorzunehmen.

§ 5

Referate und Ausschüsse

(1) Der Landesvorstand kann nach Bedarf Referate und Ausschüsse. Ein Pensionistenreferat ist jedenfalls einzurichten.

(2) Die Entsendung in die Referate und Ausschüsse ist von den im Landesvorstand vertretenen Fraktionen bzw. wahlwerbenden Gruppierungen in der ersten Sitzung des Landesvorstandes nach der Landeskonzferenz, im gleichen Verhältnis wie die Zusammensetzung des Landesvorstandes gegeben ist, vorzunehmen.

(3) Die Referate und Ausschüsse bestehen jeweils aus mindestens sechs Mitgliedern. Für jedes Referat und jeden Ausschuss ist vom Landesvorstand ein(e) Vorsitzende(r) und ein(e) Stellvertreter(in) zu bestellen.

(4) Nach Tunlichkeit sind auch Landesvorstandsmitglieder in den Referaten und Ausschüssen einzusetzen.

(5) Bei Ausscheiden eines Referats- oder Ausschussmitgliedes ist § 4 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: Vorsitzende(r) des Landesvorstandes, mindestens *zwei* bei der Landeskonzferenz zu wählenden Stellvertreter(inne)n, der bei der Landesfrauenkonzferenz gewählten Landesfrauenvorsitzenden, dem (der) Kassier(in), dem (der) Schriftführer(in), einem(r) Beirat (Beirätin) und dem (der) Landesgeschäftsführer(in).

(2) Die Landesfrauenvorsitzende ist ebenfalls Stellvertreterin des (der) Landesvorsitzenden, sofern sie nicht selbst Vorsitzende des Landesvorstandes ist.

(3) Mit beratender Stimme ist der (die) Vorsitzende des Rechnungsprüferausschusses und der (die) stellvertretende Landesgeschäftsführer(in) beizuziehen. Bei Bedarf können Fachreferenten und Expert:innen beigezogen werden.

(3) Bei Ausscheiden sind die Bestimmungen des § 4 Abs. (5) sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Landesfrauenvorsitzenden und des (der) Landesgeschäftsführers (in), sind bei der Landeskonzferenz einzeln zu wählen. Scheidet der (die) Landesvorsitzende während der Funktionsperiode aus dem Präsidium und dem Landesvorstand aus, so hat der Landesvorstand der younion NÖ bis zur nächsten Landeskonzferenz der younion NÖ eine(n) geschäftsführende(n) Vorsitzende(n) aus seinen Stellvertretern zu wählen. Für die übrigen Mitglieder des Präsidiums ist § 4 Abs. 5 anzuwenden.

(6) Dem Präsidium obliegen:

a) die Führung der laufenden Geschäfte;

b) die vorbereitenden Arbeiten für die Beschlussfassung durch den Landesvorstand und die Landeskonzferenz, die Festsetzung der Tagesordnung derselben und deren Einberufung;

c) die Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes und der Landeskonzferenz und die Berichterstattung an den Landesvorstand über den Vollzug derselben;

d) die Überwachung der Tätigkeit des Landessekretariates und die Überwachung der Untergliederungen der younion NÖ;

e) die Vorberatung bezüglich Änderungen in allen Angelegenheiten des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes, von Kollektivverträgen, der Wahl- und Geschäftsordnung der younion NÖ, sowie sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, die die Interessen der Mitglieder berühren.

(7) Das Präsidium ist für seine Geschäftsführung dem Landesvorstand verantwortlich und hat die allgemeinen Richtlinien und Beschlüsse des Bundesvorstandes der younion _ Die Daseinsgewerkschaft zu berücksichtigen.

(8) Der (die) Vorsitzende (im Verhinderungsfalle sein(e) jeweilige(r) Stellvertreter(in)) vertritt die Landesgruppe nach außen und innen.

(9) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums gilt § 4 Abs. 5 sinngemäß.

§ 7

Der Rechnungsprüferausschuss

(1) Der Rechnungsprüferausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern, die bei der Landeskonzferenz gewählt werden. Ihre Funktionsdauer ist dieselbe, wie die des Landesvorstandes.

(2) Der Landesvorstand hat eine(n) Stellvertreter(in) des (der) Vorsitzenden des Rechnungsprüferausschusses zu bestellen. Der Vorsitzende darf nicht jener Fraktion bzw. wahlwerbenden Gruppierung angehören die der (die) Vorsitzende der younion NÖ angehört.

(3) Der Rechnungsprüferausschuss ist berufen, die Geschäftsführung, die Durchführung der Beschlüsse, sowie die gesamte Gebarung der younion NÖ zu überwachen. Das Ergebnis ihrer Tätigkeit wird mindestens einmal jährlich dem Landesvorstand zur Kenntnis gebracht.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Rechnungsprüferausschusses während der Funktionsperiode bestimmt die Fraktion bzw. wahlwerbenden Gruppierung, welcher das ausscheidende Mitglied angehörte, welches Ersatzmitglied nachfolgt.

(5) Bei Ausscheiden des (der) Vorsitzenden des Rechnungsprüferausschusses bestimmt die Fraktion bzw. wahlwerbenden Gruppierung, welcher der (die) Vorsitzende angehörte, welches Mitglied des Rechnungsprüferausschusses als Vorsitzende(r) nachfolgt.

§ 8

Die Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder der Schiedskommission müssen Mitglieder der younion NÖ sein.
- (2) Von jeder Streitpartei sind zwei und vom Landesvorstand ein Mitglied der Schiedskommission, nach einer vom Präsidium festgelegten Frist, namhaft zu machen. Erfolgt die Nennung nicht innerhalb der vom Präsidium festgelegten Frist macht der Landesvorstand die Mitglieder namhaft. Ist ein genanntes Mitglied der Schiedskommission befangen oder an der Streitsache direkt beteiligt, so tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle.
- (3) Den Vorsitz in der Schiedskommission führt das vom Landesvorstand namhaft gemachte Mitglied. Es muss unbefangen und an der Streitsache nicht direkt beteiligt sein.
- (4) Die Schiedskommission ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden und mindestens einer/eines VertreterIn jeder Streitpartei beschlussfähig. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Schiedskommission ist für die Streitigkeiten sowohl zwischen dem Landesvorstand und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen Mitgliedern untereinander, zuständig.
- (6) Die Schiedskommission entscheidet, unter Beachtung der geltenden Gesetze, nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Berufung an die politische Behörde oder das Betreten des Rechtsweges ist unzulässig.

§ 9

Das Landessekretariat

Zur Abwicklung der Geschäfte der younion NÖ ist ein Landessekretariat eingerichtet, geleitet vom (von der) Landesgeschäftsführer(in), im Verhinderungsfall vom (von der) stellvertretenden Landesgeschäftsführer(in). Das Landessekretariat ist für seine Geschäftsführung dem (der) Vorsitzenden gegenüber verantwortlich.

§ 10

Die Bezirksgruppen

- (1) Grundsätzlich ist für jeden politischen Bezirk eine Bezirksgruppe zu errichten. Im Bedarfsfall können vom Landesvorstand mehrere politische Bezirke (politische Bezirke und Statutarstädte) zu Bezirksgruppen zusammengefasst werden.
- (2) Der Landesvorstand kann nach Bedarf Änderungen in der Einteilung der Bezirke vornehmen.

(3) Der Bezirksgruppe steht der Bezirksgruppenausschuss vor. Dieser besteht aus dem (der) Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertreter(inne)n, je einem(r) Schriftführer(in) und Beirat(inn)en. Seine Funktionsdauer ist dieselbe wie die des Landesvorstandes. Grundsätzlich soll in jedem Kalenderjahr mindestens eine Sitzung stattfinden. Der (Die) Vorsitzende ist für die Abwicklung der Geschäfte dem Bezirksgruppenausschuss und der Bezirkskonferenz verantwortlich.

(4) Der Bezirksgruppenausschuss ist das Vollzugsorgan aller Beschlüsse der Landeskonferenz, des Landesvorstandes und der Bezirkskonferenz im Bereiche des Bezirkes.

(5) Die Bezirkskonferenz ist vom (von der) Bezirksvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einzuberufen. Sie besteht aus den Ortsgruppenfunktionär(inn)en. Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Teilnahmeberechtigten anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Zeit nicht gegeben, so findet die Konferenz 30 Minuten später, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl, statt und ist dann jedenfalls beschlussfähig.

§ 10a **Regionalausschüsse**

Der Landesvorstand hat Regionen zu bilden. Diese bestehen grundsätzlich aus mehreren Bezirksgruppen. Den Regionalausschuss bilden die Vorsitzenden der in der Region vertretenen Vorsitzenden der Ortsgruppe. Ist der (die) Vorsitzende der Ortsgruppe verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so ist der (die) Stellvertreter(in) der Ortsgruppe zu der Sitzung einzuladen. Der Regionalausschuss hat mindestens einmal jährlich zu tagen und ist vom Vorsitzenden des Landesvorstandes, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einzuberufen.

§ 11 **Die Ortsgruppen und Zahlstellen**

(1) Grundsätzlich bilden die der younion NÖ angehörigen Beschäftigten einer Gemeinde in Niederösterreich und der von ihr unterhaltenen Einrichtungen und Unternehmungen eine Ortsgruppe oder Zahlstelle. Der Landesvorstand kann mehrere Gemeinden (Zahlstellen) zu einer Ortsgruppe zusammenfassen.

(2) Jede Ortsgruppe wählt einen Ortsgruppenausschuss, der die Geschäfte der Ortsgruppe wahrnimmt. Jeder Ortsgruppenausschuss besteht zumindest aus einem(r) Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertreter(in), einem(r) Schriftführer(in) und einem(r) Kassier(in). Je nach Anzahl der Mitglieder einer Ortsgruppe werden zusätzlich Beiräte(innen) gewählt, deren Zahl in der Wahlordnung festgelegt ist.

(3) Jede Ortsgruppe wählt aus ihren Mitgliedern zwei Kontrollorgane, die nicht dem Ortsgruppenausschuss angehören dürfen. Die Kontrollorgane werden in der der Ortsgruppenwahl nächstfolgenden Ortsgruppenversammlung aufgrund eines Vorschlages durch Zuruf gewählt (Stimmenmehrheit durch Handerheben).

(4) Die Funktionsdauer des Ortsgruppenausschusses beträgt maximal fünf Jahre. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 10 Abs. (5). Im Jahr ist mindestens eine Ortsgruppenversammlung

einzuberufen. Der (Die) Ortsgruppenvorsitzende ist für die Führung der Geschäfte dem Ortsgruppenausschuss verantwortlich und beruft den Ortsgruppenausschuss, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ein.

(5) Der Ortsgruppenausschuss ist Vollzugsorgan aller Beschlüsse der Landeskonferenz, des Landesvorstandes und des Bezirksgruppenausschusses im Bereich der Ortsgruppe.

§ 12

Landesfrauenkonferenz

(1) Die Landesfrauenkonferenz ist spätestens alle fünf Jahre - vor der ordentlichen Landeskonferenz - vom Landesvorstand, im Einvernehmen mit dem Landesfrauenausschuss, einzuberufen.

(2) Die Landesfrauenkonferenz besteht aus den Delegierten der Bezirks- und Ortsgruppen und den Mitgliedern des Landesfrauenausschusses. Die Festsetzung der Delegierten erfolgt aufgrund der Anzahl der weiblichen Wahlberechtigten bei der letzten Wahl vor der Konferenz. Die Delegierten sind bezirksweise in einer Bezirkskonferenz zu wählen. Für je 250 weibliche Mitglieder ist eine Delegierte zu entsenden. Bruchteile von über 50 werden voll gerechnet. Die Anzahl der Gastdelegierten ist vom Landesvorstand, im Einvernehmen mit dem Landesfrauenausschuss, festzusetzen.

(3) Die Landesfrauenkonferenz wählt den aus acht Frauen bestehenden Landesfrauenausschuss im gleichen Fraktionsverhältnis, wie die Zusammensetzung des Landesvorstandes gegeben ist. Der Landesfrauenkonferenz obliegt es, eine Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen zu wählen.

(4) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung sind bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Landesfrauenausschuss sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Landesfrauenausschuss

(1) Der Landesfrauenausschuss besteht aus der Vorsitzenden, ihren beiden Stellvertreterinnen und fünf Beirätinnen. Im Bedarfsfall (§ 4 Abs. 10) kann der Landesfrauenausschuss um zwei Beirätinnen, mit beratender Stimme, erweitert werden.

(2) Der Landesfrauenausschuss hat die Landesfrauenkonferenz vorzubereiten.

(3) Der Landesfrauenausschuss ist der Landesfrauenkonferenz und dem Landesvorstand der younion NÖ verantwortlich.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen des Landesfrauenausschusses sind von der Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfall von einer Stellvertreterin, über das Landessekretariat (§ 4 Abs.7), vorzunehmen.

§ 14

Wahlen

Listenwahlen (zB. Gewerkschaftswahlen) oder Wahlen von Personen sind je nach Erfordernis zulässig, wobei Listenwahlen nach den Grundsätzen eines Verhältniswahlrechtes zu erfolgen haben.

Bei all diesen Wahlen darf die Bezeichnung younion _ Die Daseinsgewerkschaft oder Teile davon bei der Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppierungen am Stimmzettel sowie auf dem Wahlvorschlag nicht aufscheinen.

Bei den Gewerkschaftswahlen sind nur Gewerkschaftsmitglieder aktiv und passiv wahlberechtigt.

Eine gleichzeitige Durchführung von Gewerkschaftswahlen mit anderen Wahlen (z.B. Personalvertretungs-, Betriebsrats-, Arbeiterkammerwahlen, etc.) ist zulässig, wenn organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, die eine klare Trennung der gleichzeitig durchzuführenden Wahlvorgänge ermöglichen.

Diese Wahlen sind so rechtzeitig vom Landesvorstand der younion NÖ auszuschreiben, dass jenen zur Wahl des jeweiligen Organes zugelassenen Mitgliedern und wahlwerbenden Gruppierungen genug Zeit bleibt, sich auf die Wahlen vorzubereiten.

Voraussetzung für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist in der vom Landesvorstand der younion NÖ zu beschließenden Wahlordnung festgelegt.

Die Wahl der Bezirks- und Ortsgruppenfunktionäre(innen) erfolgt aufgrund der dieser Geschäftsordnung beigefügten Wahlordnung.

§ 15 Mitgliedschaft - Sonstiges

Für der Erwerb der Mitgliedschaft, die Rechte der Mitglieder, die Pflichten der Mitglieder, den Rechtsschutz und den Verlust der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der §§ 18 bis 22 der Geschäftsordnung der younion Die Daseinsgewerkschaft sinngemäß.